

Vorschläge zum steuerlichen Bürokratieabbau

Steuervereinfachung und Digitalisierung zur Stärkung der Wirtschaft

September 2025

Handlungsbedarf aus Sicht der Unternehmenspraxis

Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Hierzu zählt nicht nur die Höhe der Steuerbelastung, sondern auch ein modernes, bürokratiearmes und digitaltaugliches Steuerrecht, das Investitionen und Beschäftigung in Deutschland unterstützt.

Gemeinsam mit der unternehmerischen Praxis hat der BDI steuerrechtliche Regelungen identifiziert, die in der betrieblichen Praxis unnötigen Zeit-, Ressourcen- und Bürokratieaufwand erzeugen. Diese Regelungen sollten zeitnah reformiert und modernisiert werden, um – nach dem Investitionssofortprogramm – einen weiteren steuerpolitischen Impuls für Investitionsentscheidungen zugunsten des Standorts Deutschland zu setzen.

Die nachfolgenden Vorschläge des BDI berücksichtigen die Haushaltsslage und zielen nicht auf aufkommenswirksame Entlastungen, sondern auf einen notwendigen und zielgerichteten Bürokratieabbau. Angesichts des zunehmenden Steuerwettbewerbs ist ein Abbau von Steuerbürokratie ein wesentlicher Standortfaktor in Deutschland, der mit Blick auf die personellen und finanziellen Ressourcen sowohl der Wirtschaft als auch der Finanzverwaltung zugutekommt. Zahlreiche Vorschläge des BDI decken sich zudem mit den Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, die das Bundesministerium der Finanzen eingesetzt hatte.

Zu den Vorschlägen zählen Erleichterungen für Mittelstand und Personenunternehmen (z. B. hinsichtlich der Thesaurierungsregelung), Bürokratieabbau bei der Gewerbesteuer und der Forschungszulage, Verbesserungen für die Stammhäuser deutscher Konzerne (z. B. durch die Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung), Vereinfachungen im internationalen Steuerrecht und Verfahrensrecht sowie Prozessverbesserungen und Digitalisierungsfortschritte (z. B. bei Sachzuwendungen, steuerlichen Betriebsprüfungen und durch ein Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer).

Dringend notwendige Vereinfachungen bei der globalen Mindeststeuer adressiert der BDI in einem separaten Positionspapier.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Mittelstand und Personenunternehmen entlasten	3
2. Administration der Gewerbesteuer erleichtern	3
3. Antrags- und Dokumentationsaufwand bei der Forschungszulage reduzieren	4
4. Hürden für Umstrukturierungen beseitigen	4
5. Moderne Gruppenbesteuerung einführen	5
6. Sachzuwendungen vereinfachen	5
7. Betriebsprüfungen effizienter ausgestalten und beschleunigen	6
8. Vereinfachung und Rechtssicherheit im Grunderwerbsteuerrecht schaffen	6
9. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer einführen	7
10. Quellensteuerabzugsverfahren reformieren	7
11. Verrechnungspreisdokumentation vereinfachen (Transaktionsmatrix, GAufzV)	8
12. Umsatzsteuerverfahrensrecht schaffen	9
Impressum	10

1. Mittelstand und Personenunternehmen entlasten

Zur bürokratischen Entlastung von Mittelstand und Personenunternehmen und zum Anreiz von Investitionen muss insbesondere das Verfahren der Besteuerung von einbehaltenden und reinvestierten Gewinnen verbessert werden. Dazu muss bei der Thesaurierungsbegünstigung vor allem die Verwendungsreihenfolge angepasst und die Nachversteuerung flexibilisiert werden, um die Regelung auch für Gesellschafter mittelständischer Unternehmen attraktiv auszugestalten. Zudem muss eine rechtsformneutrale Besteuerung durch eine praxistaugliche Nachbesserung des Optionsmodells ermöglicht werden.

[Link zum BDI-Positionspapier „Reformbedarf bei der Thesaurierungsbegünstigung“](#)

[Link zum BDI-Positionspapier „Reform des Optionsmodells“](#)

Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und Optionsmodell (§ 1a KStG) nachbessern:

- **Einräumung eines Wahlrechts bei der Nachversteuerung** zwischen pauschaler Nachsteuer und individuellem Einkommensteuersatz (Günstigerprüfung) sowie Optionsrecht zum Teileinkünfteverfahren
- **Anpassung der gesetzlich bedingten Verwendungsreihenfolge**, um Lock-in Effekt von Altrücklagen zu verhindern
- **Verhinderung von Umstrukturierungshemmnissen** – gerade beim Übergang von Thesaurierungsbegünstigung zum Optionsmodell
- **Nachbesserung des Optionsmodells:** Organgesellschaftsfähigkeit ermöglichen, Behandlung des Sonderbetriebsvermögens vereinfachen und Wegfall der Ergänzungsbilanzen verhindern

2. Administration der Gewerbesteuer erleichtern

Die Administration der Gewerbesteuer sollte durch die Einführung einer „Gewerbesteuer-Clearingstelle“ oder eines „One-Stop-Shops“ vereinfacht werden. Hierdurch können Unternehmen und Gemeinden gleichermaßen entlastet werden, indem das zuständige Betriebsstättenfinanzamt auch die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer für die einzelnen Gemeinden übernimmt. So können Vereinfachungen durch eine einheitliche Verwaltung der Gewerbesteuer und einen drastischen Abbau der Buchungs- und Zahlungsvorgänge bei den Unternehmen erfolgen.

Zudem sollte der digitale Gewerbesteuerbescheid flächendeckend in allen Kommunen in Deutschland umgesetzt werden. Seit 2023 können Unternehmen direkt bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung mitteilen, dass sie den Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form erhalten wollen. Ziel muss es sein, dass der digitale Gewerbesteuerbescheid nicht nur in einzelnen Kommunen, sondern in allen rund 11.000 Kommunen in Deutschland zur Verfügung steht.

Administration der Gewerbesteuer erleichtern:

- **Einführung einer „Gewerbesteuer-Clearingstelle“ bzw. „One-Stop-Shop“**
- **Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts** nicht nur für die Zerlegung der Gewerbesteuer, sondern auch für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer für die einzelnen Kommunen
- **Versand eines Gewerbesteuerbescheids in einem einheitlichen Format** auf Grundlage der Hebesätze der Kommunen und gebündelte Vereinnahmung der Gewerbesteuerschuld sowie Weiterleitung an die einzelnen Kommunen
- **Digitaler Gewerbesteuerbescheid** flächendeckend in allen Kommunen in Deutschland

3. Antrags- und Dokumentationsaufwand bei der Forschungszulage reduzieren

Die Forschungszulage ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von FuE-Aktivitäten in Deutschland und in vielerlei Hinsicht flexibler als die klassische Projektförderung. Allerdings ist die aktuelle Ausgestaltung der Forschungszulage für viele Unternehmen in Deutschland – vor allem im Hinblick auf das viel zu komplexe Antragsverfahren – nach wie vor nicht attraktiv genug. Eine praxistauglichere Ausgestaltung durch eine Reduzierung des Bürokratieaufwands kann dazu beitragen, weitere Innovationspotenziale zu heben und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Forschungsstandorts Deutschland zu leisten.

Forschungszulage verbessern und vereinfachen:

- **Deutliche Vereinfachung des Antragsverfahrens** durch Automatisierung und Digitalisierung der Prozesse
- **Verlängerung der Frist zur Beantwortung von Nachfragen** auf mindestens vier Wochen und Ermöglichung des Rückgriffs auf bereits eingegebene Daten bei neuer Antragsstellung
- **Bessere Koordination von einmal eingegebenen Daten** zwischen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und der Finanzverwaltung
- **Deutliche Reduzierung des Dokumentationsaufwands** während der Antragsstellung und insbesondere pauschale Erfassung von förderfähigem Personalaufwand
- **Vereinfachung der Klärung des in verbundenen Unternehmen förderfähigen Aufwands**

4. Hürden für Umstrukturierungen beseitigen

Steuerliche Hürden für Umstrukturierungen müssen beseitigt werden, damit Unternehmen nicht länger an wirtschaftlich notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen oder Sanierungen gehindert werden. Dies sollte insbesondere durch eine Vereinheitlichung der Sperrfristen und deutliche Erleichterungen bei den Nachweispflichten erfolgen.

Zudem sollten steuerneutrale Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge in Organschaftsfällen ermöglicht sowie der Verlustübergang bei typischen Umwandlungen von Kapitalgesellschaften erleichtert

werden. Zur bürokratischen Entlastung und Vereinfachung sollte darüber hinaus der Gesamtplangedanke u. a. bei der Einbringung von Sonderbetriebsvermögen aufgegeben werden.

Link zum BDI-Two Pager „Unternehmensteuern modernisieren“

Hürden für Umstrukturierungen beseitigen:

- **Vereinheitlichung von Sperrfristen und Erleichterung von Nachweispflichten** (§§ 15 Abs. 2, 22 UmwStG, § 6 Abs. 5 EStG)
- **Ermöglichung von steuerneutralen Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge in Organschaftsfällen** (§§ 20, 21, 24 UmwStG)
- **Ermöglichung des Verlustübergangs bei typischen Umwandlungen von Kapitalgesellschaften**
- **Aufgabe des Gesamtplangedankens**, u. a. bei der Einbringung von Sonderbetriebsvermögen (§§ 20, 24 UmwStG)

5. Moderne Gruppenbesteuerung einführen

Für Unternehmensgruppen stellen die aktuellen Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft eine hohe Hürde dar und begründen zusätzlichen Bürokratieaufwand. Daher sollte das bestehende System durch ein einfaches, international übliches Gruppenbesteuerungsregime ersetzt werden. Damit könnte der bürokratische und fehleranfällige Ergebnisabführungsvertrag durch einen gemeinsamen Antrag der Unternehmen der Organschaft ersetzt werden. Voraussetzung hierfür sollte allein eine Mindestbeteiligung, jedoch keine Laufzeit sein.

Link zum BDI-Two Pager „Unternehmensteuern modernisieren“

Moderne Gruppenbesteuerung einführen:

- **Einführung eines einfachen Gruppenbesteuerungssystems**
- **Verzicht auf den Ergebnisabführungsvertrag (EAV)** und Ersatz durch gemeinsamen Antrag der Unternehmen der Organschaft
- **Einführung einer Mindestbeteiligung als Voraussetzung**
- **Verzicht auf die zwingende Bindung für 5 Jahre**

6. Sachzuwendungen vereinfachen

Viele Unternehmen lassen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Dritten (z. B. Geschäftspartner oder Kunden) Sachzuwendungen zukommen. Typische Beispiele sind Aufmerksamkeiten zu einem persönlichen Anlass, Gutscheine, Sachzuwendungen im Rahmen einer Veranstaltung oder Betriebsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier) oder Bewirtungen aus geschäftlichem oder betrieblichem Anlass (z. B. Arbeitsessen mit Geschäftspartner). Obwohl dies alltägliche Vorgänge sind, sind sie in der Praxis mit großem Aufwand verbunden. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einzelregelungen und Aufzeichnungspflichten sind so komplex, dass sie sich nicht oder nur mit

unverhältnismäßigem Aufwand in einen digitalen Prozess übersetzen lassen. Daher sollte durch eine Pauschalbesteuerung eine grundlegende Vereinfachung erfolgen.

[Link zum BDI-Positionspapier „Steuerliche Regelungen von Sachzuwendungen reformieren“](#)

Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen mit vollständig digitaler Umsetzbarkeit ermöglichen:

- **Einführung einer Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen** anhand der tatsächlichen Aufwendungen der Unternehmen
- **Verabschiedung von Regelungen für die angrenzenden Rechtsbereiche** Ertragsteuern (Betriebsausgabenabzug), Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) und Sozialversicherung
- **Sicherstellung der vollständigen Digitaltauglichkeit der Neuregelung**

7. Betriebsprüfungen effizienter ausgestalten und beschleunigen

Effiziente Prüfungsprozesse reduzieren unnötigen Aufwand und schonen die knappen Ressourcen von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. In der vergangenen Legislaturperiode wurden zwar Verbesserungen umgesetzt, jedoch dauern die Betriebsprüfungen im Durchschnitt immer noch zu lang. Zur Prüfungsbeschleunigung bieten innerbetriebliche Kontrollsysteme (Tax CMS) viel Potenzial, das stärker genutzt werden sollte. Zudem sind weitere Modernisierungsschritte erforderlich.

[Link zum BDI-Positionspapier „Tax CMS zur Beschleunigung von steuerlichen Betriebsprüfungen“](#)

[Link zum BDI-Two Pager „BDI-Vorschläge für beschleunigte Betriebsprüfungen“](#)

Betriebsprüfungen unter Einsatz von Steuerkontrollsystemen (Tax CMS) modernisieren:

- **Ausgestaltung von prozessorientierten Prüfungen** unter Einbeziehung von Steuerkontrollsystemen (Tax CMS) der Unternehmen (dauerhafte Regelung von Art. 97 § 38 EGAO)
- **Beschleunigung von Prüfungen durch eine stringtere Auswahl der Prüfungsthemen**, durch **skalierbare Wesentlichkeitsgrenzen** und durch eine **Vorab-Klärung** von verwirklichten Einzelsachverhalten außerhalb der Betriebsprüfung („punktuelle Bestandskraft“)
- **Einführung eines Antragsrechts für Unternehmen für eine „zeitnahe Betriebsprüfung“** (§ 4a BpO)
- **Abschaffung der E-Bilanz für anschlussgeprüfte Unternehmen**

8. Vereinfachung und Rechtssicherheit im Grunderwerbsteuerrecht schaffen

Das Grunderwerbsteuerrecht hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu einer zunehmenden Belastung und Rechtsunsicherheit für die Unternehmen entwickelt. Durch die ständigen Reaktionen des Gesetzgebers auf identifizierte Unzulänglichkeiten im Grunderwerbsteuerrecht wurden viele Einzelmaßnahmen erlassen, die wie ein unkoordinierter Flickenteppich wirken und Unternehmen vor teilweise unkalkulierbare Hürden stellen. Dies hemmt auch wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Umstrukturierungen und schadet dem Standort Deutschland.

Grunderwerbsteuerrecht vereinfachen und rechtssicher ausgestalten:

- **Ausweitung der Frist für die Anzeigepflicht für grunderwerbsteuerliche Inlandsfälle** auf mindestens zwei Monate für alle Steuerpflichtigen
- **Beschränkung der Anforderungen** an den Inhalt der Anzeige auf steuerlich relevante Inhalte
- **Gesetzliche Klarstellung**, dass ein Auseinanderfallen von Signing und Closing nicht zu einer Doppelbesteuerung führt
- **Unbefristete Fortführung der Übergangsregelung** zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen bei Personengesellschaften auch nach 2026

9. Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer einführen

Die seit Jahren von der Wirtschaft geforderte Einführung eines Verrechnungsmodells zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer muss jetzt umgesetzt werden. Die Aufgabenteilung zwischen zentraler Zollabwicklung und föderaler Umsatzsteuerabwicklung muss überwunden werden, um die Wettbewerbs situation des deutschen Logistikstandortes in Europa zu stärken und die Voraussetzungen für eine zentrale Zollabwicklung zu schaffen.

Link zum Verbände-Papier mit BDI-Beteiligung „Das Verrechnungsmodell zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer“

Verrechnungsverfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ermöglichen:

- **Zügige Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts** für ein Verrechnungsmodell
- **Voraussetzungen:** automatisierter Datenaustausch und eine synchrone Verwaltung der Stammdaten in den verschiedenen IT-Systemen bei Bund- und Ländern
- **Ziel:** Erhebung und Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer in einem Prozess ermöglichen

10. Quellensteuerabzugsverfahren reformieren

Für international tätige Unternehmen ist das Quellensteuerabzugsverfahren gemäß § 50a EStG zu komplex und ressourcenintensiv. Zwar gab es seit 2023 einige Verbesserungen, darunter die Verlängerung der Höchstdauer von Freistellungsbescheinigungen auf fünf Jahre, eine Freigrenze i. H. v. 10.000 Euro für bestimmte DBA-Konstellationen sowie erste Digitalisierungsschritte beim BZSt. Darüber hinaus ist eine grundlegende Reform des Erstattungs- und Freistellungsverfahrens erforderlich, um dieses aufwendige Verfahren für Unternehmen und Finanzverwaltung zu vereinfachen. Ziel ist eine schnelle und digitale Abwicklung mit rechtssicheren und klaren Verfahren statt mehrfacher Prüfungen.

Quellensteuerabzugsverfahren (§§ 50a, 50c, EStG) vereinfachen:

- **Reduzierung von Nachweispflichten:** Geltung von Freistellungsbescheinigung ohne erneute Nachweispflichten für alle Verträge mit dem Unternehmen
- **Vermeidung von Mehrfachprüfungen durch Einführung von Identifikationsnummern:** Verhinderung von mehrfachen Prüfungen derselben Vertragspartner und gleicher Sachverhalte durch die Vergabe von Identifikationsnummern (analog Umsatzsteuer)
- **Einführung einer Rückwirkung und Mindestgeltungsdauer von drei Jahren:** Rückwirkende und mindestens dreijährige Geltung von Freistellungsbescheinigungen
- **Ermöglichung einer Dauerfristverlängerung** zur Entlastung bei den vierteljährlichen Steueranmeldungen (analog Umsatzsteuer-Voranmeldung)

11. Verrechnungspreisdokumentation vereinfachen (Transaktionsmatrix, GAufzV)

Bei der Verrechnungspreisdokumentation besteht seit 2024 die Verpflichtung zur Vorlage einer sog. Transaktionsmatrix. Statt eines Bürokratieabbaus kommt hiermit auf alle Unternehmen eine neue und zusätzliche Verpflichtung zu. Dies betrifft insbesondere die Verkürzung der gesetzlichen Frist zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation auf 30 Tage (§ 90 Abs. 4 AO) sowie die neue Verpflichtung zur Erstellung einer Transaktionsmatrix innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. Der Ansatz einer Transaktionsmatrix birgt ein erhebliches Vereinfachungspotenzial, jedoch ist die gegenwärtige Ausgestaltung unzureichend. Zudem sollte eine grundlegende Überarbeitung der Gewinnaufzeichnungsverordnung (GAufzV) erfolgen, um eine Bürokratieentlastung bei der Verrechnungspreisdokumentation zu erreichen.

Transaktionsmatrix praxisgerecht ausstatten und GAufzV modernisieren:

- **Verlängerung der Vorlagepflicht** für die Verrechnungspreisdokumentation von 30 Tagen auf 6 Monate
- **Befreiung von der Pflicht zur Transaktionsmatrix**, wenn bereits eine detaillierte Verrechnungspreisdokumentation vorliegt
- **Bagatellregelung für kleinere Transaktionen:** Beschränkung auf große Transaktionen, die einen Mindestabdeckungsgrad von 80 Prozent des gesamten Transaktionsvolumens
- **Beschränkung der Transaktionsmatrix auf notwendige Angaben** für eine risikoorientierte Prüfung und Anpassung der Transaktionsmatrix an die wirtschaftliche Realität
- **Verzicht auf eine Dokumentationspflicht bei kleinen Konzerngesellschaften** (Streichung des § 6 Abs. 3 GAufzV)

Link zum BDI-Papier „Verrechnungspreisdokumentation: Vorschläge zum Bürokratieabbau“

12. Umsatzsteuerverfahrensrecht schaffen

Die Umsatzsteuer sollte für die Unternehmen ein durchlaufender Posten sein (Neutralitätsprinzip). Dies setzt eine kongruente Steuerfestsetzung unter Zugrundelegung einer bundesweit einheitlichen rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts bei sämtlichen Beteiligten voraus. Die Rechtspraxis in Deutschland stellt dies nicht sicher, da die Unternehmen häufig sachwidrig mit Umsatzsteuer belastet werden. Ursache ist das Verfahrensrecht der Abgabenordnung, welches häufig zu sich widersprechenden Steuerfestsetzungen ohne Korrekturmöglichkeit und nachgelagerten Rechtsstreitigkeiten führt.

Mit der Schaffung eines Umsatzsteuerverfahrensrechts kann eine adäquate Umsatzbesteuerung von Unternehmen erfolgen, Ressourcen auf allen Seiten geschont und das kooperative Verhältnis zwischen Wirtschaft und Finanzverwaltung gefördert werden können.

Umsatzsteuerverfahrensrecht schaffen:

- **Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilung** umsatzsteuerrechtlich relevanter Sachverhalte durch die Finanzverwaltungen aller Beteiligter (bei verbindlichen Auskünften und gesonderten Feststellungsverfahren)
- **Einführung wirksame Korrekturmöglichkeiten** bei inkongruenten Steuerfestsetzungen
- **Einführung umfassender Beteiligungsrechte** an den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verfahren (durch Hinzuziehung und notwendige Beiladung)
- **Beschränkung der Verzinsung der Umsatzsteuer** auf Fälle, in denen der Fiskus in einer Gesamtbetrachtung aller Beteiligten tatsächlich einen finanziellen Nachteil erlitten hat

Link zu den vom BDI und der BStBK erarbeiteten Vorschläge für ein Umsatzsteuerverfahrensrecht

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Transparenzregisternummer: 1771817758-48

Redaktion

Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Benjamin Koller
Stv. Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1584
b.koller@bdi.eu

Nadine Fetzer
Referentin
T: +32 27921012
n.fetzer@bdi.eu

Dr. Nadja Fochmann
Referentin
T: +49 30 2028-1458
n.fochmann@bdi.eu

Tobias Kohlstruck
Referent
T: +49 30 2028-1727
t.Kohlstruck@bdi.eu

Annette Selter
Referentin
T: +49 30 2028-1430
a.selter@bdi.eu

Julian Winkler
Referent
T: +49 30 2028-1574
j.winkler@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2134